



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Sekretariat der
Staatspolitischen Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

13.443 Parlamentarische Initiative. Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2015 eröffneten Sie die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.443. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Zu den Grundzügen der Vorlage

Sie schlagen vor, die Zahl der Mitglieder des Bundesrats von sieben auf neun zu erhöhen. Damit soll einerseits eine bessere Vertretung der unterschiedlichen Landesgegenden und Sprachregionen ermöglicht werden, zum anderen sollen die erheblich grösser gewordenen Aufgaben der Regierung auf mehr Schultern verteilt werden können. Die angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachregionen im Bundesrat soll nach wie vor in Artikel 175 Absatz 4 Bundesverfassung (BV; SR 101) festgehalten werden, wobei die Bestimmung neu so formuliert werden soll, dass die verschiedenen Sprachversionen besser übereinstimmen.

Wir teilen die Haltung, dass die Arbeitslast der heute sieben Bundesratsmitglieder in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten stark angestiegen ist. Das führt dazu, dass verschiedentlich Spitzenbeamte gewisse Aufgaben zu übernehmen haben, die eigentlich Sache der gewählten Exekutivmitglieder wären. Andererseits ist der Bundesrat als Gremium zu beurteilen, der mit sieben Mitgliedern seine Entscheide anders fällt als wenn neun Personen im Kabinett vertreten sind. Hier gilt es, die Rolle des Bundesratsmitglieds als Departementsvorsteherin oder -vorsteher gegen die Funktionalität des Bundesrats als Gremium abzuwägen. Die Verteilung der Arbeitslast auf neun statt sieben Personen steht hier der Gefahr einer zunehmenden Departmentalisierung gegenüber.

Einer angemessenen Vertretung - vor allem der Landesgegenden, aber auch der Sprachregionen - im Bundesrat verschliessen wir uns nicht, ungeachtet der Anzahl Personen, die dem Gremium dereinst angehören werden. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Uri als Gründerkanton der Eidgenossenschaft noch nie ein Mitglied des Bundesrats stellen durfte, freuen wir uns bei Gelegenheit über einen entsprechenden Tatbeweis der Bundesversammlung.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Anzahl Mitglieder des Bundesrats und Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen

Sie beabsichtigen, Artikel 175 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung wie folgt anzupassen:

1 Der Bundesrat besteht aus neun Mitgliedern.

4 Die unterschiedlichen Landesgegenden und die Sprachregionen sind im Bundesrat angemessen vertreten.

Die Anzahl der Bundesratsmitglieder soll nach unserer Auffassung unverändert bei sieben bleiben. Der Bundesrat als führendes Gesamtgremium darf auf Grund der Handlungsfähigkeit als Gremium nicht grösser werden. Bei einem Neunergremium würden die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Bundesratsmitglieder sinken und der Fraktionenbildung würde Vorschub geleistet. Wir sind überzeugt, dass die Last der Arbeit mit anderen Mitteln als mit zusätzlichen Departementen auf mehr Schultern verteilt werden kann. Zudem kommt es mit mehr Departementen zu mehr interdepartementalen Schnittstellen und die Abläufe in sachlicher und zeitlicher Hinsicht werden verkompliziert. Infolge der geringeren Einflussmöglichkeiten des einzelnen Bundesratsmitglieds wird der zunehmenden Departmentalisierung Vorschub geleistet. Die von Ihnen errechneten Mehrkosten (einmalig: 16,4 bis 18,4 Mio. Franken und jährlich wiederkehrend: 34 bis 39 Mio. Franken) erachten wir als nicht vertretbar.

Zusammen mit einer Kommissionsminderheit sind wir der Meinung, dass zwar auf die Vorlage eingetreten werden kann - die Anzahl der Mitglieder des Bundesrats sei aber bei sieben zu belassen. Um eine verbesserte Vertretung und Verteilung der gewählten Ratsmitglieder auf die verschiedenen Sprachregionen und Landesgegenden zu erreichen, ist es dennoch möglich, Artikel 175 Absatz 4 BV sprachlich besser zu formulieren. Der Begriff "Landesgegend" ist schwer fassbar. Sie definieren diesen Begriff als "ein durch die geografische Lage als Einheit erscheinendes Gebiet" was nicht allzu viel zu einer klaren Definition beiträgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

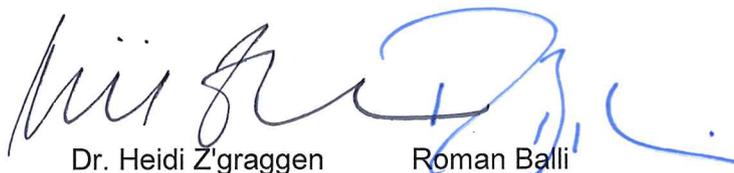
Altdorf, 3. Juli 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor



Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli